



Dr. Eckehart Ehrenberg  
Landesvorstand des BUND

Gesetzentwurf zur Änderung des Landesplanungsgesetz  
(Drs. 11/3759)

hier: Anhörung am 30.10.92 im Landtag

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
11. WAHLPERIODE

**ZUSCHRIFT**  
**11/2062**

Namens der drei in Nordrhein-Westfalen anerkannten Naturschutzverbände nehme ich zu o.g. Gesetzentwurf wie folgt Stellung:

(1) Die Naturschutzverbände sind der Meinung, daß die ohnehin nur noch schwer überschaubare Materie "Landesplanung" qualitativ durch Einführung der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) und Erweiterung der Bürgerbeteiligung verbessert, jedoch nicht durch ganz neue Instrumente weiter verkompliziert werden sollte. Die Landesregierung hat sich bezüglich der Regionalplanung bisher für das NRW-spezifische Modell Bezirksplanungsrat/Gebietsentwicklungsplan entschieden, wobei letzterer zugleich als Landschaftsrahmenplan fungiert. Ohne dieses Modell bewerten zu wollen, hätten die Naturschutzverbände es aus dem genannten Grund begrüßt, wenn die neuen Erfordernisse in dieses weiterhin bestehende Modell integriert worden wären.

(2) Der Gebietsentwicklungsplan wird zukünftig nicht mehr im bisherigen Umfang alle raumbedeutsamen Planungen und Entscheidungen übersichtlich zusammenfassen und mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung verknüpfen. Dies wird als Rückschritt empfunden.

(3) Die im neuen Raumordnungsverfahren (ROV) zu beurteilenden Vorhaben dürfen nicht im Widerspruch zu den im GEP niedergelegten Zielen der Raumordnung und Landesplanung stehen. Welchen Sinn es daher haben soll, zusätzliche Verfahrensschritte zur Frage der Übernahme des Ergebnisses des Raumordnungsverfahrens in den GEP mit der Möglichkeit der Nichtübernahme vorzusehen, ist nicht erkennbar bzw. nicht vermittelbar (§ 23 h). Diese Verfahrensschritte wären vermeidbar gewesen (s.o.) und sind geeignet, den Bezirksplanungsrat einschließlich seiner beratenden Mitglieder in unproduktiver Weise zu beschäftigen. Schließlich ist auch der Fall denkbar, daß das nichtübernommene Ergebnis eines ROV durch anderweitige Planungen konterkariert wird und dadurch zum Beispiel die Ausführung einer weniger umweltverträglichen Alternative erzwungen werden kann.

(4) Durch das neue ROV und den entsprechenden Kompetenzverlust der Bezirksplanungsräte wird die erst vor einigen Jahren einge-

- 2 -

fürte Beteiligung des Naturschutzverbände an der Regionalplanung entwertet. Wenn es daher bei der Neueinführung des ROV bleibt, bei dem ohnehin Umweltbelange eine besondere Rolle spielen, fordern die Naturschutzverbände ihre gesetzliche Gleichstellung mit den "Behörden und Stellen" nach § 23 c. Da die Naturschutzverbände nicht staatlich alimentiert werden, wären sie - ggf. unter Beteiligung ihres Landesbüros - in geeigneter Weise in das Vergütungsverfahren für Sachverständige gemäß § 23 j einzubeziehen.

(5) Die Chance, die Vorgabe von EG und Bundesgesetzgeber für die UVP landesrechtlich auszugestalten, wurde bisher nicht genutzt. Der bloße Hinweis auf noch zu erlassende und dem Zugriff des Gesetzgebers entzogene Verwaltungsvorschriften genügt nicht (vgl. die Einzelbegründung des Entwurfs). Daß die vom Träger des Vorhabens beizubringenden Unterlagen sich lediglich an den Vorgaben des Bundes-UVPG "zu orientieren haben" (§ 23 b) ist absolut unbefriedigend. Die Naturschutzverbände schlagen - wie es seinerzeit auf Bundesebene auch das Land NRW getan hat - die Bildung eines **Sachverständigenrates zur Begleitung der UVP** vor, an dem die nach § 29 BNatSchG anerkannten Verbände zu beteiligen sind. Dieser Sachverständigenrat mußte insbesondere bereits bei der Festlegung des Untersuchungsrahmens der UVP eingeschaltet werden.

(6) Unabhängig von der Frage des "Sachverständigenrats" muß gesetzlich vorgeschrieben werden, daß eine **mündliche Erörterung** aller vorgebrachten Anregungen und Bedenken entsprechend den atomrechtlichen und immissionschutzrechtlichen Regelungen, bzw. der für das Sonderproblem "Braunkohle" auch im vorliegenden Entwurf getroffenen Festlegung (§ 33 Abs. d) zwingend stattzufinden hat. Angesichts der Bedeutung und der zu erwartenden Auswirkungen der im ROV zu beurteilenden Vorhaben wäre der jetzt nach § 23 d mögliche Abschluß der Raumordnerischen Beurteilung ohne mündliche Erörterung ein echter Verlust an Demokratie und macht die neu eingeführte Bürgerbeteiligung zu einem Scheinfortschritt. Dabei ist zu berücksichtigen, daß ja auch eine Debatte im Bezirksplanungsrat nach § 23 Abs. 3 bzw. § 23 h Abs. 2 mit der Ausnahme des Falles des § 23 d Abs. 2 erst nach Abschluß der Raumordnerischen Beurteilung möglich ist. Ebenso ist allen Verfahrensbeteiligten und Einwendern die **Begründung der Raumordnerischen Beurteilung** derart zugänglich zu machen, daß sie nicht nur eingesehen werden kann (§ 23 d Abs. 1 in Verbindung mit § 23 e Abs. 1).

(7) Hinsichtlich des Sonderproblems "Braunkohle" treten die Naturschutzverbände dafür ein, den wesentlichen Inhalt der Braunkohlepläne, insbesondere die Abbaugrenzen, nach Vorlage der Untersuchungen zu Umwelt- und Sozialverträglichkeit und nach Durchführung der Beteiligungen durch **Landesgesetz** festzulegen. Die Braunkohlenausschüsse sind mit den äußerst schwerwiegenden Entscheidungen, die immer weiter wachsende Auswirkungen haben, überfordert und hierzu auch nicht ausreichend demokratisch legitimiert.

- 3 -

- 3 -

(B) Angesichts der sachlichen Notwendigkeit und der Tatsache, daß die UVP-Richtlinie der EG bereits zum 3.7.1988 in nationales Recht (einschließlich Landesrecht!) umzusetzen war, ist die Übergangsvorschrift des Artikel II (1) nicht hinnehmbar. Die Naturschutzverbände verlangen, daß die UVP der 1. Stufe für alle Vorhaben nachgeholt wird, die nach dem genannten Termin förmlich eingeleitet und zwischenzeitlich nicht zum Abschluß gebracht wurden.